

Versicherungsbedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung

Die AXA versichert dem rechtmässigen Inhaber dieses Versicherungsausweises (Versicherter) aufgrund des Vertrages mit dem Grächen Tourismusverein, Grächen, und gemäss den nachstehenden Versicherungsbedingungen.

1. Beginn und Ende

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung des Reisearrangements und endet am Tage des Reiseantritts. Der Versicherte muss zudem im Besitze eines gültigen Versicherungsausweises sein.

2. Versicherte Leistungen

Die AXA bezahlt die gegenüber dem Grächen Tourismusverein oder dem entsprechenden Hotel vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn das definitiv gebuchte Arrangement aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden kann.

3. Zusatzleistungen

Kann nach Ablauf des vereinbarten Aufenthaltes Grächen aufgrund behördlicher Verfügung weder auf dem Schienenweg noch auf der Strasse verlassen werden, bezahlt die AXA die Aufenthaltsmehrkosten bis max. CHF 300 pro versicherte Person. Nur aufgrund besonderer Umstände, welche dem Tourismusverein vorgängig in jedem Fall darzulegen sind, kann der obgenannte Maximalbetrag für das Ausfliegen mittels Helikopter verwendet werden. Muss aufgrund einer behördlichen Evakuierung die gebuchte Unterkunft verlassen und eine andere Unterkunft in Grächen bezogen werden, werden anfallende Aufenthaltsmehrkosten bis max. CHF 300 pro versicherte Person übernommen. Sämtliche obgenannten Mehrkosten sind zusammen auf max. CHF 300 pro versicherte Person beschränkt.

4. Versicherte Ereignisse

Die AXA erbringt ihre Leistungen, wenn:

- der Versicherte erkrankt, verunfallt oder stirbt;
- der Stellvertreter am Arbeitsplatz erkrankt, verunfallt oder stirbt;
- eine dem Versicherten nahestehende Person erkrankt, verunfallt oder stirbt;
- das Eigentum des Versicherten von einem Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden betroffen wird, der die Anwesenheit des Versicherten zu Hause erfordert;
- die Reise zum Mietobjekt gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann;
- der Versicherte nach der Buchung des Mietobjekts seinen Arbeitsplatz verliert.

5. Einschränkungen

Nicht versichert sind Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.

6. Obliegenheiten im Schadenfall

Im Falle einer Annullierung sind die AXA und der Grächen Tourismusverein sofort zu benachrichtigen. Der AXA sind unaufgefordert einzureichen:

- dieser Versicherungsausweis
- Prämienzahlungsquittung
- Buchungsbestätigung
- Annullierungskostenabrechnung
- Arztattest

Bei Bedarf ist die AXA berechtigt, noch weitere Unterlagen einzufordern.

7. Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall

Werden die gebotenen Melde-, Informations-, oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, kann die AXA die Leistungen kürzen, es sei denn, es werde bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung nicht beeinflusst hat.

8. Leistungen Dritter

Erbringt die AXA Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, hat er diese Ansprüche an die AXA abzutreten.

9. Gerichtsstand und Recht

Klage gegen die AXA kann der Versicherte an seinem schweizerischen Wohnort, seinem schweizerischen Firmensitz oder in Winterthur erheben.

10. Meldestelle für Schadenfälle

Die Mitteilungen sind an die AXA Winterthur, Service-Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, zu richten.
Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 844 802 008, Fax 052 218 96 96